

Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

1. Fördervoraussetzung

1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

1.2 Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

1.2.1 Generelle Voraussetzungen

1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

1.3 Elternbeiträge

1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen

1.4.1 Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2014

1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege

1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach Troisdorf

1.4.4. Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz

1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

Qualifizierung

BaSik U3

Erste Hilfe

Polizeiliches Führungszeugnis
Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
Belehrung nach § 43
Infektionsschutzgesetz
Sprachkenntnisse

1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

1.4.5 Mitteilungspflichten

1.4.6 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der
Erlaubnis zur Kindertagespflege

1.4.7 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im
Eignungsverfahren

1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung
während der Ausübung der Tätigkeit als
Kindertagespflegeperson

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen –
Großtagespflege

3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegekinder

3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4. Betreuung

4.1 Umfang

4.1.1 Eingewöhnung

5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

7. Vertragliche Regelungen

8. Sozialversicherungsbeiträge

8.1 Unfallversicherung

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

8.3 Rentenversicherung

9. Inkrafttreten

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

Betreuungsräume

Schlafräum

Küche und Essbereich

Sanitäre Anlagen

Büro

Außengelände

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Belange der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder – und Jugendhilfe – umfassend geregelt. Diese dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

Die Förderung der Kindertagespflege gehört gemäß § 23 SGB VIII zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und soll gemäß § 22 SGB VIII:

- Die Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung der Personensorgeberechtigten unterstützen und ergänzen sowie
- den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren.

Die Förderung der Kindertagespflegekinder umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Folgend werden unterschiedliche Formen der Kindertagespflege aufgeführt:

- Zusammenschluss von mindestens zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, sogenannte Großtagespflegestellen.
- Angestellte Kindertagespflegepersonen oder freiberufliche Kindertagespflegepersonen
- Randzeitenbetreuung, über Nacht Betreuung, klassische Kindertagespflegebetreuung
- Kindertagespflege in angemieteten Räumen
- Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumen
- In Räumen der Personensorgeberechtigten

Die Aufgabe des Amts für Kinder, Jugendliche und Familie -Jugendamt-:

- Beratung der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson,
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung auf Eignung
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit in einer Kindertagespflegestelle

1 Fördervoraussetzung

1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird von der Stadt Troisdorf nach den Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen OGS (TROGATA) (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22-24 SGB VIII gefördert.

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege und der Eingewöhnung umfasst 15 Stunden pro Woche und kann in begründeten Einzelfällen nach unten abweichen. Die Förderung soll länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Der gewünschte Betreuungsbedarf im Rahmen der Kindertagespflege ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- grundsätzlich sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes schriftlich zu melden.

Finanzielle Förderung wird geleistet für

Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- eine dem Betreuungsumfang entsprechende Förderung.

1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23

SGB VIII

Für die Bewilligung des Zuschusses müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1.2.1 Generelle Voraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Troisdorf erfolgt grundsätzlich nur für Kinder, sofern sie und die jeweiligen Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Troisdorf haben und von Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII betreut werden. Weiterhin soll eine öffentliche Förderung nur dann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson bestätigen, dass für die Betreuung keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson vereinbart wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zahlungen der Personensorgeberechtigten für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Eine weitere Ausnahme im Bereich der Zuzahlung, besteht für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau) und bei den Personensorgeberechtigten angestellt werden. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, muss seitens der Personensorgeberechtigten der gesetzliche Mindestlohn pro Betreuungsstunde gewährleistet und nachgewiesen werden.

Für die Förderung muss der Antrag auf Förderung Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII von beiden Vertragsparteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Der schriftliche Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, gem. § 23 SGB VIII, wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzung entsprechend dieser Richtlinie beschieden und eine entsprechende Förderleistung gewährt.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnung und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – alle Anträge vollständig ausgefüllt, spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn, vorliegen. Die Eingewöhnungszeit ist hier inkludiert.

Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesem Fall wird die Förderung ab dem Tag gewährt, an dem die benötigten Unterlagen dem Amt für Kindern, Jugendlichen und Familien – Jugendamt – vollständig vorliegen.

1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

Eine Förderung wird in Anlehnung an § 24 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich als bedarfsentsprechend angesehen, wenn die Personensorgeberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) teilnehmen
- oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Daher sind den Anträgen auf Förderung für Kinder des oben genannten Altersbereiches grundsätzlich die entsprechenden Nachweise beizufügen, um die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang prüfen zu können.

1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

Kinder dieses Altersbereichs haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Personensorgeberechtigten können mit der Kindertagespflegeperson den für sie passenden Betreuungsumfang direkt vereinbaren. Hier erfolgt eine Förderung ohne Vorlage von den unter 1.2.2 genannten Nachweisen. Um den anfallenden Elternbeitrag berechnen zu können sind, mit dem Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII, die Einkommensnachweise der Personensorgeberechtigten einzureichen.

1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

Grundsätzlich besteht für Kinder unter drei Jahren (und ab dem ersten Lebensjahr) gemäß SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-, hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Die Betreuung kann, in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege, bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, gefördert werden.

Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege eine Betreuung in den Randzeiten in der Kindertagespflege benötigen, kann ab einem Bedarf von 10 Wochenstunden und einer länger als drei Monate andauernden Betreuung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewährt werden.

1.3 Elternbeiträge

Nach Entscheidung über den Antrag auf Förderung ist ein Elternbeitrag an die Stadt Troisdorf, der abhängig vom Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten ist, zu zahlen. Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tage der Eingewöhnung zu zahlen.

Regelungen hierzu sind der jeweils aktuell gültigen Satzung der Stadt Troisdorf zu der Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule – OGS (Trogata) zu entnehmen.

Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn das Kind krankheits- oder urlaubsbedingt in der Kindertagespflegestelle nicht betreut wird. Dies gilt ebenso in der Eingewöhnungsphase des Kindes.

1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen

1.4.1 Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt Troisdorf berechnet die pauschalisierte laufende Geldleistung, im Rahmen der Richtlinien der Kindertagespflege, aufgeteilt in einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie einer Erstattung des Sachaufwandes. Hierbei gelten 90% der gesamt monatlichen Geldleistung als leistungsgerechter Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und 10% der gesamt monatlichen Geldleistung als Erstattung des anerkannten Sachaufwandes. Nachgewiesener, erheblicher Mehrbedarf beim Sachaufwand kann von Seiten des Jugendamtes auf Antrag anteilmäßig anerkannt werden.

Ab 01.01.2021

Betreuungs- zeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. An- merkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geld- leistung*	381 €	500 €	620 €	739 €
Betreuungs- zeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Bis 45 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geld- leistung*	858 €	977 €	1.096 €	

* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

** In der Pauschale ist die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit von einer Stunde pro Kind enthalten. Diese beträgt monatlich 23,83 € pro Kind.

Ab 01.01.2022

Betreuungs- zeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. An- merkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geld- leistung*	387 €	508 €	629 €	750 €
Betreuungs- zeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Bis 45 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geld- leistung*	871 €	992 €	1.113 €	

* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

Die Höhe der Geldleistung wird jährlich um 1,5 % angepasst.

1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

Eine Förderung ist ab dem 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Liegt der Betreuungsbeginn am fünfzehnten eines Monats, werden der Fördersatz sowie die Elternbeiträge halbiert

1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird die Förderung für eine geeignete Kindertagespflegeperson in Anlehnung an den Landeszuschuss (Kindpauschale) für Kinder in Kindertagespflege gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angehoben, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf setzt

- eine zusätzliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson, zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf oder der Beginn einer solchen zusätzlichen Qualifikation, zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

sowie

- die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz) voraus.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Förderung und zur Unterstützung des Kindes, ist bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf, die Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich um jeweils einen Betreuungsplatz zu reduzieren. Bei der Feststellung eines erhöhten Förderbedarfes während einer laufenden Betreuung ist eine Platzreduzierung u.U. nicht umgehend möglich. In diesem Fall ist

die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den zum nächstmöglichen Zeitpunkt freiwerdenden Betreuungsplatz nicht neu zu belegen.

Die Förderung erhöht sich bei der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf auf den 2,5 fachen Satz der eigentlich gezahlten Pauschale. Der doppelte Satz gilt als Freihaltepauschale, der 0,5 fachen Satz honoriert den Mehraufwand der Betreuung.

Sollte die Platzreduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wird bis dahin der 1,5 fachen Satz der eigentlichen Pauschale gezahlt.

Eine erhöhte Förderung wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- über die notwendige schriftliche Bestätigung des Trägers der Eingliederungshilfe, verfügt. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung sowie die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege setzen qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus.

Kindertagespflegepersonen, die

- ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten,
- während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen wollen,

bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Ausgestellt wird diese durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf und behält bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen und Eignungskriterien 5 Jahre Gültigkeit. Die Ausstellung erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Qualifikation. Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und der Abnahme der Räumlichkeiten, kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Pflegeerlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson dazu, neben den eigenen Kindern, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen. Es ist auszuschließen, dass nicht mehr als 8 Betreuungsverträge auf eine Pflegeerlaubnis abgeschlossen werden.

Beim sogenannten Platzsharing muss dringend beachtet werden, dass der Gesamtbetreuungsumfang, bei mehr als 5 Verträgen, nicht die Gesamtbetreuungszeit von 5 Vollzeitplätzen á 45 Stunden überschreitet.

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen können maximal 9 Kinder zeitgleich, von mindestens 2, maximal 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische (in Form eines eigenen pädagogischen Konzeptes) Zuordnung des einzelnen Kindes muss hierbei gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz). Hier gelten die Regelungen des Platzsharing entsprechend.

Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der aktuell gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt im Einzelfall möglich.

1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach Troisdorf

Zieht eine zertifizierte Kindertagespflegeperson mit Hauptwohnsitz nach Troisdorf, ist diese verpflichtet sich nach erfolgter Ummeldung zeitnah bei der Fachberatung Kindertagespflege in der Zuständigkeit für den entsprechenden Sozialraum zu melden.

Hier muss die zugezogene Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beantragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu 6 Wochen.

Die Beantragung und Bearbeitung einer Pflegeerlaubnis erfolgt entsprechend den Auflagen der Richtlinien der Stadt Troisdorf.

1.4.4 Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

Die Eignung im Sinne von § 23 (3) SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII i.V.m der aktuell gültigen Fassung KiBiz). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden kann.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Ferner müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie Kinder in eigenen oder anderen geeigneten Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung an Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Bei der Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gelten die unter 1.4.2 aufgezählten zusätzlichen Voraussetzungen.

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt- sowie Bereitschaft zu Vernetzung und regelmäßigem Kontakt mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Empathie gegenüber dem Kind und seiner Familie
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit
- Motivation und Bereitschaft zur regelmäßigen und der verbindlichen Teilnahme an Fortbildungen, Vernetzungstreffen und Vollversammlungen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt-.

Die Kindertagespflegeperson soll an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen (mit einem Gesamtstundenumfang von 12 Zeitstunden) und 4 Vernetzungstreffen pro Kalenderjahr teilnehmen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – bietet hierzu für die Kindertagespflegepersonen eine Auswahl an kostenfreie Fortbildungen an, welche unter der Woche im Rathaus der Stadt Troisdorf stattfinden. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung setzt für die Kindertagespflegeperson eine verbindliche schriftliche Anmeldung und das Geltend machen eines Ausfalltages voraus.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich spätestens 48 Stunden vor dem Stattfinden der jeweiligen Fortbildung eine Absage schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Sollte diese Absage später oder nicht erfolgen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet 10% der Fortbildungskosten der jeweiligen Veranstaltung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – zu erstatten.

Die Fortbildungen können zusätzlich oder alternativ bei externen Anbietern besucht werden, dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Kindertagespflegeperson stimmt sich im Vorfeld mit der Fachberatung Kindertagespflege ab um eine Anerkennung der Fortbildung zu gewährleisten.

Die Vernetzungstreffen finden stadtteilorientiert statt. Bei einer unvermeidbaren Absage bzw. Nichtteilnahme gibt es zwei Möglichkeiten die verpflichtende Teilnahme zu ersetzen.

1. Eine Ausarbeitung zu einem pädagogischen Thema im Protokoll des versäumten Vernetzungstreffens.
2. Teilnahme an einem Vernetzungstreffen eines anderen Stadtteils.

Zunächst muss der Fachberatung Kindertagespflege im Vorfeld mitgeteilt werden, dass die Teilnahme am eigentlichen Termin nicht erfolgen kann. Nach Zusendung des Protokolls des Vernetzungstreffens gibt die Kindertagespflegeperson innerhalb von 5 Tagen eine Rückmeldung welche Ersatzleistung sie wählt. Die schriftliche Ausarbeitung muss 14 Tage nach Erhalt des Protokolls bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden. Die Teilnahme an einem anderen Vernetzungstreffen wird ausschließlich über die Fachberatung koordiniert und das Ergebnis der Kindertagespflegeperson zeitnah mitgeteilt.

Neben den Vernetzungstreffen finden halbjährlich verpflichtende Vollversammlungen für alle Troisdorfer Kindertagespflegepersonen statt. Die Halbjahresversammlung findet vor den Sommerferien und Jahreshauptversammlung im Dezember eines jeden Jahres statt.

Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung ebenso wie der verpflichtenden Teilnahme an den sozialraumorientierten Vernetzungstreffen nicht nachkommen, kann die Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – der Stadt Troisdorf entzogen werden.

1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

Qualifizierung

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine 160 stündige Qualifizierung gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) zur Kindertagespflegeperson. Der Qualifizierungskurs endet mit einer bestandenen Prüfung / Kolloquium.

Ausgenommen davon sind Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss. Diese benötigen die verkürzte, 80 stündige kindertagespflegespezifische Grundqualifikation nach der Ausarbeitung des DJI „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums“. Die konkreten pädagogischen Berufsabschlüsse können den „Qualifizierungsanforderungen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege“ entnommen werden.

Neben der abgeschlossenen Qualifizierung durch den Bundesverband der Kindertagespflege (DJI-Curriculums) ist die Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle eine Grundvoraussetzung. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

Die Konzeption ist entsprechend des „Leitfadens Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege der Stadt Troisdorf“ zu gestalten, und beinhaltet die Führung und konkrete Umsetzung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation, entsprechend den Vorlage „Dokumentation der Entwicklungsphasen-frühkindliche Bildung“ der Stadt Troisdorf.

Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus. (vgl. aktuelle Fassung KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege) Qualifizierung verfügen.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz).

BaSik U3

Die Kindertagespflegeperson weist entsprechend dem Vordruck der Stadt Troisdorf schriftlich ihre Bereitschaft nach, die BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung zu nutzen.

Erste Hilfe

Die Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind, inklusive Kleinkinder / Säuglingsnotfälle im Umfang von mindestens 9 Stunden nach. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre im Umfang von 9 Stunden aufgefrischt werden.

Polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Kindertagespflegeperson und alle im Kindertagespflegehaushalt gemeldeten Personen ab 14 Jahren erbracht werden. Die entsprechenden Nachweise müssen im Rahmen der Verlängerung der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre aktualisiert vorgezeigt werden. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet. Die für den Antrag beim Bürgeramt benötigte Bescheinigung stellt die jeweilig zuständige Fachberatung Kindertagespflege aus.

Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den physischen und psychischen Zustand der Kindertagespflegeperson und aller Personen ab 14 Jahren, die in der Kindertagespflegestelle gemeldet sind, muss vorliegen und ebenfalls alle 5 Jahre erneuert werden.

Hierbei muss auch, entsprechend der Vorlage der Stadt Troisdorf, ärztlich bescheinigt werden, dass keine Suchterkrankungen vorliegen.

Masernschutz

- bei der Kindertagespflegeperson

Seit dem 01.03.20 müssen, gem. Masernschutzgesetz alle Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind und ihre Tätigkeit erstmalig aufnehmen, entweder eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis ist der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

Alle bereits vor dem 01.03.2020 tätigen Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren wurden, haben ebenfalls den o.g. Nachweis zu erbringen. Sie haben diesen bis zum 31.07.2021 bei der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

Kindertagespflegepersonen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen dürfen nicht in der Kindertagespflegetätig sein.

- bei den Kindertagespflegekindern

Bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege müssen laut Gesetz, seit dem 01.03.2020, die Personensorgeberechtigten den bestehenden Masernschutz ihres Kindes, entsprechend der Empfehlung der ständigen Impfkommission, anhand eines Impfausweises oder ärztlicher Bescheinigung nachweisen.

Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masernschutzimpfung bzw Masernimmunität und Kinder, die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen mindestens 2 Masernschutzimpfungen nachweisen.

Für Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 in der Kindertagespflege betreut wurden, muss bis zum 31.07.2021 ein Nachweis eingereicht werden.

Kinder, deren Personensorgeberechtigten keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Kindertagespflegeperson lässt sich die entsprechenden Nachweise von den Personensorgeberechtigten vorzeigen. Sie dokumentiert / archiviert diese als Nachweis und um eventuelle Rückfragen des zuständigen Gesundheitsamtes beantworten zu können.

Mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die KTP sich verpflichtet dieser Aufgabe nachzukommen.

Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Ein Nachweis über eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Veterinäramt Rhein-Sieg-Kreis muss vorliegen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.

Sprachkenntnisse

Bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, bevor eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson begonnen wird. Ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, wird im Einzelfall geprüft.

1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, Bewegung und Ruhephasen
- eine anregungsreiche, kindgerechte Ausgestaltung
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- unfallverhütende und hygienische Verhältnisse
- ausreichend Schlafgelegenheiten
- ausgestatteter Wickelplatz
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens der Natur
- Kindgerechte, abgesicherte Gegebenheiten (Steckdosenschutz, Treppengitter etc.)
- Rauchmelder in allen durch die Kindertagespflege genutzten Räumen

In Bezug auf die Absicherung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Landesunfallkasse NRW als verpflichtende Grundlage bei der Abnahme der Räumlichkeiten zu Grunde gelegt.

Beratung hierzu bietet die Fachberatung Kindertagespflege an.

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

Zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses der Kinder sollen das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung des Sozialraumes miteinander zusammenarbeiten. Eine gemeinsame Übergangsgestaltung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

1.4.5 Mitteilungspflichten

Die Gewährung der finanziellen Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen beschieden.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. Wird der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- eine Änderung in der wöchentlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel sowohl der Kindertagespflegeperson wie des zu betreuenden Kindes
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- eine Änderung des Einkommens der Kindertagespflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- muss von der Kindertagespflegeperson über wichtige Ereignisse wie Veränderung der Familiensituation, schwerwiegende Erkrankungen innerhalb der Familie, Eintragungen ins Strafregister, Umzug, Schwangerschaft und Geburt eines eigenen Kindes, unverzüglich informiert werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet am ersten jeden Monats den ausgefüllten Vordruck zur monatlichen Meldung bei der zuständigen Fachberatung und der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter*in einzureichen (per Mail möglich). Dieser Vordruck beinhaltet Informationen zur aktuellen Belegung und zu den bisher in Anspruch genommenen Ausfalltagen.

1.4.6. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahmerechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen.

Dazu zählen unter anderem:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;
- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Kindertagespflegeperson nicht die deutsche Sprache beherrscht

Die Erlaubnis ist darüber hinaus insbesondere zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe – AG-KJHG):

- die Kindertagespflegeperson und die in der Kindertagespflegestelle darüber hinaus lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie etc.);
- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind
- die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen Erkrankungen sind.

1.4.7. Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im Eignungsverfahren

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent*in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent*in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert.

Diese*r hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent*in erhält das Protokoll in Kopie.

Zieht der/die Interessent*in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht - Eignung zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.

Lässt der/die Interessent*in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht- Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Treten während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet.

Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern.

Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.

Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Personensorgeberechtigten, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Eignung nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Eignung der Kindertagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

Die Kindertagespflegesätze werden jeweils spätestens zum dritten des Monats vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt– an die

Kindertagespflegeperson überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung ergibt sich mit Beginn des ersten Betreuungstages des Kindes.

Die Kindertagespflegesätze werden den Kindertagespflegepersonen nur für erbrachte Betreuungsleistungen einschließlich bis zu maximal 30 Ausfalltagen, anteilig der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungstage, pro Kalenderjahr gewährt. Eine Übertragung von nicht genommen Ausfalltagen ist nicht möglich.

Werden für Ausfalltage durch die Kindertagespflegeperson selbst organisierte Vertretungspersonen gefunden, werden diese bis zu maximal 30 Ausfalltage parallel gefördert. Hier gilt auch die anteilige Berechnung bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage der ausfallenden Kindertagespflegeperson.

Wird die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson unterjährig aufgenommen, so errechnet sich dem entsprechend der anteilige Anspruch auf die zustehenden Ausfalltage.

Bei einer Betreuungsunterbrechung von mehr als 6 Wochen aufgrund andauernder Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes, ist eine konkrete Absprache des weiteren Vorgehens zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson notwendig. Für den Zeitraum bis zu 6 Wochen wird die Betreuung weiter gefördert.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- umgehend über eventuelle betreuungsfreie Zeiten.

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Zur Neubeantragung der Kindertagespflegeerlaubnis und für die weitere finanzielle Förderung sind nach 5 Jahren folgende Nachweise notwendig:

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson und von allen Familienmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr, welche im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Vorlage einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson und allen Familienmitgliedern

- ab 14 Jahren, welche in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Nachweis über Masernschutz, falls dieser noch nicht vorliegt.
 - Nachweise über die Teilnahme eines Auffrischkurses in Erste Hilfe am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
 - Nachweis an der Teilnahme an Fortbildungen (12 Zeitstunden pro Kalenderjahr) und 4 Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung pro Kalenderjahr
 - Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle entsprechend dem Leitfaden „Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege“ der Stadt Troisdorf
 - Nachweis über die Bereitschaft zur Führung einer kindbezogenen Bildungsdokumentation
 - Nachweis über die Bereitschaft zur Nutzung der BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung
 - Nachweis über Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Die Teilnahme an städtischen Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung ist für die Kindertagespflegepersonen in der Regel kostenfrei. Die Kindertagespflegepersonen werden frühzeitig über die Angebote in Form eines Fortbildungskalenders informiert.

Die Neubeantragung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege unter Nutzung des entsprechenden Antragsformulars der Stadt Troisdorf schriftlich vorliegen.

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kinder werden im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut.

3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Voraussetzungen und Regelungen zur Großtagespflege sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht grundsätzlich erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Tätigkeit als Kinderfrau.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt und wünschen die Personensorgeberechtigten eine öffentliche, finanzielle Förderung der Kindertagespflege, müssen die Eignungskriterien für den Erwerb der Pflegeerlaubnis von der Kindertagespflegeperson erfüllt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Nachweis der kindgerechten Räumlichkeiten. Außerdem ist sowohl die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als auch das erweiterte Führungszeugnis von der Kindertagespflegeperson selbst notwendig.

3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege angemietet, ist ein Nutzungsänderungsantrag bei dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf zu stellen und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Bei einer derartigen Nutzungsänderung werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z.B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher u.s.w.). Auch muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen.

Gleiches gilt für Räume im Eigentum, die eine abgeschlossene Wohneinheit darstellen oder an einem anderen Standort als Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Eine abgeschlossene Wohneinheit stellen Räumlichkeiten dar, die mit einer Küche (oder Küchenzeile), einem Badezimmer und weiteren Räumen ausgestattet sind.

Eine Untervermietung einzelner Räume, innerhalb der geeigneten Räume ist nicht zulässig.

Das Veterinäramt muss in die Planung und Umsetzung nachweislich involviert werden.

Über etwaige Fördermöglichkeiten informiert und berät die zuständige Fachberatung Kindertagespflege

4. Betreuung

4.1 Umfang:

Die vertraglich geplante Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und wird voraussichtlich länger als 3 Monate in Anspruch genommen.

Ist eine Betreuung in Form von „Randzeitenbetreuung“ zusätzlich zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege notwendig, kann auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege diese bezuschusst werden. Hierbei ist es wichtig, dass der erforderliche Randzeitenbetreuungsumfang mindestens 10 Wochenstunden beträgt, aber die Gesamtbetreuungszeit von 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Der entsprechende Elternbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Satzung für die Elternbeiträge der Stadt Troisdorf.

Kindertagespflege findet in der Regel analog zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausschließlich in der Zeit von montags bis freitags statt.

Bei Kindertagespflege über Nacht werden nach Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Zeitraum von 17:00 – 08:00 Uhr 50 % der Stunden auf die Wochenstundenzahl angerechnet und für den Förderzuschuss berücksichtigt.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

4.1.1 Eingewöhnung

Bei Betreuungsbeginn haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt.

Die Eingewöhnungszeit kann maximal 4 Wochen betragen. Hierfür wird die reguläre laufende Geldleistung gezahlt. Der Betreuungsumfang soll flexibel und bedarfsorientiert sukzessive gesteigert werden.

5. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden pro Kalenderjahr bis zu maximal 30 Ausfalltage gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.

Entsprechende Zeiten müssen frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden.

Während der betreuungsfreien Zeit übernimmt entweder eine vertraglich benannte Vertretung die Betreuung oder die Personensorgeberechtigten organisieren eine andere Lösung für den entsprechenden Zeitraum.

Darüber hinaus werden der Kindertagespflegeperson bei **akuter Erkrankung** max. 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.

Bei akuter Erkrankung muss die erkrankte Kindertagespflegeperson ab dem 1. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in der Verwaltung Kindertagespflege vorlegen (digitale Übermittlung möglich).

Auch bei Erkrankung des eigenen Kindes/ der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson muss eine „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ eingereicht werden. Die Krankheitstage des Kindes/ der Kinder werden auf die anteilig berechnet, maximal 30, Krankheitstage/Jahr angerechnet.

5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Die Stadt Troisdorf verfügt über bis zu 10 freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenem Kindertagespflegeplatz 100€ Bereitschaftspauschale pro Monat.

Die Stadt Troisdorf übernimmt die nachgewiesenen, notwendigen Vertretungskosten unter folgenden Voraussetzungen:

Die Nachweise enthalten folgende Angaben:

- Tage genaue Angaben des Vertretungszeitraumes/ Betreuungsumfangs
- Unterschriften beider Kindertagespflegepersonen
- Name des Kindertagespflegekindes und der Personensorgeberechtigten

Die Kosten errechnen sich anteilig gemäß des Ursprungsbescheides des zu versorgenden Kindertagespflegekindes anhand der tatsächlich erbrachten Stunden (bei Tage genauer Nennung der tatsächlich erbrachten Stunden; jedoch bis zum individuellen Bewilligungsbescheid)

Die Abrechnung dieser Nachweise (Einzureichen bis zum 5. des Folgemonats) erfolgt jeweils zu den Stichtagen 31.05. und 30.11.

Bei freigestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung monatlich.

Die Auszahlung erfolgt seitens des Jugendamtes in einer Summe.

Eine mögliche Vertretung, bei akuter Erkrankung, wird an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen gefördert. Die Organisation der Vertretung im akuten Erkrankungsfall, wird ausschließlich durch die Fachberatung initiiert und bedarf einer schriftlichen Meldung der erkrankten KТПP

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

Kindertagespflege wird in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Ausnahmen entstehen durch konkret festgelegte Vertragsendungen.

Wird der Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gekündigt, so ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- unmittelbar zu informieren.

Alle relevanten vertraglichen Änderungen eines Betreuungsvertrages müssen unverzüglich schriftlich eingereicht und sowohl von der Kindertagespflegeperson, als auch von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Im Fall einer Kündigung bedarf es der Unterschrift der Kindertagespflegeperson und beider Personensorgeberechtigten.

Die Kündigung ist schriftlich dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – mitzuteilen.

7. Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses, bei dem eine Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt – erfolgt, ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Mit diesem Vertrag werden Vereinbarungen über den Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Kosten der Verpflegung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen beiden Vertragsparteien bezüglich der Betreuung und Erziehung des zu betreuenden Kindes getroffen und festgeschrieben.

8. Sozialversicherungsbeiträge

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf eine Erstattung entsprechend der aktuellen Rechtslage der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben, wenn sich Troisdorfer Kinder in der Betreuung befinden.

Die entstandenen Kosten werden auf Antrag und durch Vorlage entsprechender Belege übernommen. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für den Zeitraum, in dem geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben bzw. bestehen. Die Kosten aller Versicherungen werden grundsätzlich für maximal 12 Monate ab Festsetzung rückwirkend gezahlt.

8.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid vorzulegen.

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen gelten die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung einer

Kindertagespflegeperson wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- übernommen. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Beiträge des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

8.3 Rentenversicherung

Unterliegt eine Kindertagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrags für den Zeitraum übernommen, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein angemessener Zuschuss zur privaten Alterssicherung entsprechend der aktuellen Rechtslage übernommen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten für alle Anträge.

Anlage 1: Großtagespflegestellen

Allgemein

In Großtagespflegestellen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei freiberufliche oder angestellte Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss zusammen.

Jede Kindertagespflegeperson, auch die Vertretungsperson, benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Privatperson mit entsprechender Qualifikation eingerichtet werden.

Der Betreiber der Großtagespflegestelle stellt in diesem Fall Kindertagespflegepersonen an und schließt mit diesen einen Arbeitsvertrag ab.

Die Entscheidung, in welcher der vorher genannten Formen eine Großtagespflegestelle eingerichtet wird, obliegt den jeweiligen Kindertagespflegepersonen im Verbund.

Eine angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Troisdorf an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten.

Das Abnahmeverfahren und die Bewilligung einer Großtagespflegestelle obliegen, für den pädagogischen Teil, der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf.

Das bauliche Abnahmeverfahren und die Entscheidung über den Antrag einer Nutzungsänderung obliegen dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Troisdorf.

Bedingt durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich in der Regel höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten in Bezug auf Brandschutz.

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

(für selbständige und angestellte Kindertagespflegepersonen)

Kindertagespflegepersonen

- Mindestens 21 Jahre alt
- Erfolgreiche Absolvierung des QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE
- Erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung für die Tätigkeit in Großtagespflege

- Nachzuweisen sind mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege oder mindestens 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (im U3 Bereich). Dies gilt lediglich für die Kindertagespflegeperson, die die Großtagespflege eröffnet, nicht für die übrigen Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle.

Ergänzungen sind im Eignungsverfahren zu erörtern.

Zu betreuende Kinder

- Die Kinder sind namentlich, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen, vertraglich zuzuordnen.
- Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
- Eigene Kinder unter drei können in der Großtagespflege mitbetreut werden, sofern sie der zweiten Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Kindertageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein.
- Eine Veränderung der Zusammenstellung der zugeordneten Kinder darf weder im Krankheitsfall noch während Bring- oder Abholzeiten erfolgen

Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

- Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen und anderen geeigneten Räumen

- Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollten sich optimaler Weise im Erdgeschoss befinden.
- Es muss ausreichend Spielfläche, geeignete Schlafmöglichkeiten, eine Küche und entsprechende Sanitärräume vorhanden sein.
- Für jedes Kind ist eine Mindestgrundfläche von 6 qm zu beachten. Räume wie bspw. Sanitärräume, Küche, Garderobe, Abstellräume, Büro und Außenfläche sind in diese Grundfläche nicht inkludiert.
- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein.
- Soll die Großtagespflege innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen, Räumen zu erfolgen, die nur der Kindertagespflegebetreuung innerhalb der Großtagespflege dienen. Die Großtagespflege muss durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein

Die individuelle Beratung zur Nutzung von Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle und das Eignungsverfahren, ist Bestandteil des Prüfungsverfahrens der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf. In persönlichen Beratungsgesprächen und Begehungen vor Ort wird die Eignung umfänglich geprüft.

Betreuungsräume

- Es sollten mindestens 2 Betreuungsräume vorhanden sein, für jedes Kind sind 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.
Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt.

- Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.
- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; Tageslicht muss vorhanden sein, ebenso wie Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten.
- Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten sollte der familiäre Charakter der Kindertagespflege berücksichtigt werden.

Schlafräum

- Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten für jedes Kind, ist zusätzlich vorzuhalten.
- Der Schlafräum muss abdunkeln sein, die Raumtemperatur regulierbar und zum Lüften muss ein entsprechendes Fenster gegeben sein.

Küche und Essbereich

- Es muss eine voll ausgestattete (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle vorhanden sein.
- Ein Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein.
- Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden.
- Die Küche darf keinen direkten Zugang zum Sanitärbereich haben

- Es kann keine Wickelmöglichkeit innerhalb der Küche positioniert
- Es werden gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen benötigt.
- Vorgaben und Leitlinien für eine gute Lebensmittel- / Rahmenhygiene müssen angewandt werden.

Nachfolgend benannte Punkte sind hier besonders zu beachten:

- Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter.
- Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen.
- Die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten trägt die Großtagespflegestelle
- Die Großtagespflegestelle ist für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig
- Individuelle Hygiene – und Desinfektionspläne sind Anzulegen
- Eine Beratung durch das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt muss erfolgen

Sanitäre Anlagen

- Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette

ist nicht zwingend notwendig.

- Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

Büro

Die Kindertagespflegepersonen sollten, wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten, für sich einen festen Arbeitsplatz haben.

Außengelände

- Die Großtagespflegestelle sollte ein eigenes Außengelände von mindestens 50 qm² mit einer direkten Verbindung zu den Räumen haben oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein.
- Das Außengelände muss durch einen ausreichend hohen Zaun abgegrenzt werden.
- Bei einem kleineren oder nicht vorhandenen Außengelände ist es erforderlich, dass öffentliche Grünflächen fußläufig gut und sicher zu erreichen sind.
- Die Entscheidung, ob das Außengelände in diesem Fall ausreichend bemessen ist, trifft die Fachberatung der Kindertagespflege.

Vertretungspersonen

- Jede Großtagespflegestelle hat eine Vertretungsperson, welche den zu betreuten Kindern, durch regelmäßige Anwesenheit in den jeweiligen Gruppen, persönlich bekannt ist.

- Die Vertretungsperson ist der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, persönlich bekannt.
- Die Vertretungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- Die Förderung der tatsächlich erbrachten Vertretungszeiten obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt und ist entsprechend zu beantragen.

Kontraktvereinbarung

- Zwischen allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle und der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf, muss eine Kontraktvereinbarung verfasst werden
- Inhalte der Kontraktvereinbarung sind u.a.:
 - Turnusmäßige Austauschtreffen (in der Regel 1x im Quartal) mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle
 - Fallberatung bei Bedarf, sowohl telefonisch als auch persönlich, für alle Akteure der Großtagespflegestelle
 - jährliches Strukturgespräch mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle
 - Beratung und Begleitung komplexer Situationen für alle pädagogischen Akteure der Großtagespflegestelle
 - Umfangreiche Kooperation in der Begleitung von (angestellten) Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen
 - Der Kontrakt ist von allen pädagogischen Akteuren der GTP gegengezeichnet